

Oberschulpflicht für Kinder und Jugendliche ist in der Verfassung verankert (Art. 25 Abs. 4). Das Ziel besteht darin, daß grundsätzlich alle Kinder einen Zehnklassenabschluß erreichen.

Die Oberschulpflicht beginnt am 1. September grundsätzlich für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist in den staatlichen Schulen der DDR zu erfüllen, und zwar in der Schule, die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des jeweiligen Erziehungsberechtigten zuständig ist.

Aus der Oberschulpflicht ergeben sich die weiteren Pflichten und Rechte der Schüler, die Bestandteil des *Ausbildungsverhältnisses zwischen Schüler und Schule* sind. Dieses Ausbildungsverhältnis hat die Erziehung und Ausbildung der Schüler entsprechend den gesetzlich fixierten Erziehungs- und Ausbildungszielen der allgemeinbildenden Schulen zum Inhalt. Seinem rechtlichen Charakter nach ist es ein *Verwaltungsrechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Schule als staatliche Einrichtung gegenüber den Schülern auch vollziehend-verfügend tätig wird*. Folglich sind auch die Pflichten und Rechte der Schüler verwaltungsrechtlicher Natur.

Die *Pflichten* der Schüler während ihrer Oberschulzeit erstrecken sich darauf,

- fleißig und gewissenhaft zu lernen und sich für eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre im Kollektiv einzusetzen;
- den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen, für den Unterricht benötigte Materialien bereitzuhalten und ihre Hausaufgaben sorgfältig anzufertigen;
- sich gegenüber Lehrern, Erziehern und erwachsenen Personen höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben;
- die Forderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen zur Schulhygiene, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;
- die Hausordnung einzuhalten, gesellschaftliches Eigentum zu achten und zu schützen;
- die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen und ihre Anweisungen zu befolgen.

Ebenso müssen die Schüler sich außerhalb der

Schule diszipliniert verhalten. Auch ein undiszipliniertes Verhalten außerhalb der Schule kann eine Schulpflichtverletzung darstellen.

Bei guter Pflichterfüllung sieht die Schulordnung die Möglichkeit der *Belobigung* und *Auszeichnung* von Schülern vor (§31). Die besten Schüler erhalten Urkunden und Medaillen. Die höchste schulische Auszeichnung ist die „*Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille*“. Mit Schülern, die diese Medaille in Gold erhalten haben, sind bei der Aufnahme einer Tätigkeit im Betrieb oder eines Studiums besondere Förderungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Auf der Grundlage der allgemeinen Oberschulpflicht und ihrer Zugehörigkeit zu einer Schule haben die Schüler auch bestimmte *Rechte*. Paragraph 30 Abs. 1 der Schulordnung enthält das Recht der Schüler, ein umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Neigungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen und gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen. Des Weiteren haben die Schüler das Recht auf Bewertung ihrer Leistungen durch Zensuren, auf Versetzung beim Erreichen des Klassenzieles, auf die Einhaltung der Vorschriften bei Prüfungen sowie auf Ferien entsprechend den zentral festgelegten Terminen.

Die Schüler wirken vor allem auch durch ihre Tätigkeit in den FDJ- und Pioniergruppen und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer und Erzieher oder den Direktor der Schule mit an

- der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen und zum disziplinierten Verhalten;
- der Planung und Organisation ihrer außerschulischen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit;
- der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und im Wohngebiet;
- der Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung.

Schülern der EOS sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 wird für die Dauer des Schulbesuches eine monatliche *Ausbildungsbeihilfe* gewährt.<sup>14</sup> In begründeten

---

14 Vgl. VO über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11.6.1981, GBl. 11981 Nr. 17 S. 232.